

GR_GERICHTE ZK1 2018 76 vom 12. September 2018

GR Gerichte, 2018-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_76

FR: GR_GERICHTE ZK1 2018 76 du 12 septembre 2018

IT: GR_GERICHTE ZK1 2018 76 del 12 settembre 2018

Regeste

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts / behördliche Unterbringung | KES
Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Für A. _____ wird eine Beistandschaft nach Kindesschutzrecht (Art. 308 ZGB) errichtet.

E. 1.1

Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Zur Beschwerde legitimiert sind nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der Anordnung der KESB direkt betroffenen Personen. Im Bereich des Kindesschutzes können nebst den Kindern auch deren Eltern betroffene Personen sein (Daniel Steck, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 29 zu Art. 450 ZGB mit weiteren Hinweisen; Hermann Schmid, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich/St. Gallen 2010, N 20 f. zu Art. 450 ZGB). Die Beschwerdeführerin ist als Mutter durch den angefochtenen Entscheid betroffen und somit klar zu dessen Anfechtung legitimiert.

Seite 12 — 21

E. 1.2

Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids. Der Entscheid der Vorinstanz vom 23. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführerin am 26. Mai 2018 zugestellt (vgl. act. 197 KESB); ihre am 16. Juni 2018 der Post übergebene Beschwerde ist damit fristgerecht erfolgt.

E. 1.3

Gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB ist die Beschwerde beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen, wobei in formeller Hinsicht keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7085; Daniel Steck, a.a.O., N 42 zu Art. 450 ZGB). Ein von einer betroffenen urteilsfähigen Person unterzeichnetes Schreiben ist hinreichend, sofern das Anfechtungsobjekt ersichtlich ist und daraus hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist (Daniel Steck, a.a.O., N 42 zu Art. 450 ZGB). Vorliegend fehlt der Beschwerdeschrift vom 16. Juni 2018 ein eigentliches

Rechtsbegehren (vgl. act. A.1). Da die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift einleitend erwähnt, sie sei mit dem "Entscheid wegen Entzug vom Aufenthaltsbestimmungsrecht / behördliche Unterbringung Bergschule O._____" nicht einverstanden, lässt sich aus dem Kontext jedoch das Begehren um Aufhebung des Entscheids deuten, so dass auf die im Übrigen formgerechte Beschwerde einzutreten ist. 2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Kinderschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt (Art. 450c ZGB). Vorliegend wurde gemäss Ziffer 5 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen. Für das Kantonsgericht von Graubünden als Beschwerdeinstanz besteht kein Grund, von diesem Entscheid abzuweichen. 3. Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Daniel Steck, a.a.O., N 13 zu Art. 450 ZGB mit weiteren Hinweisen). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Diese Verfahrensgrundsätze beziehen sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstrecken sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Christoph Auer/Michèle Marti, in:

Seite 13 — 21 Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 1 zu Art. 446 ZGB mit weiteren Hinweisen; Daniel Steck, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 7 zu Art. 446 ZGB; Hermann Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 446 ZGB). Da die Behörde nur erforderliche Massnahmen verfügen darf und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 446 Abs. 4 ZGB), ist die Beurteilung der Verfahrensbeteiligten über die Notwendigkeit einer Massnahme grundsätzlich ohne Bedeutung für den Entscheid der KESB bzw. der Beschwerdeinstanz (vgl. Christoph Auer/Michèle Marti, a.a.O., N 40 zu Art. 446 ZGB).

E. 2

Die Beistandsperson hat im Rahmen der Beistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) die Aufgaben und Kompetenzen:

Seite 5 — 21 a. die Eltern und A._____ angemessen zu beraten und zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung, gesundheitliche Entwicklung, Schule und Ausbildung, Förderung von Begabungen und Interessen; b. sämtlichen an der Betreuung und Förderung von A._____ Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

E. 3

Die Beistandsperson wird aufgefordert, unverzüglich nach Erhalt der Ernennungsurkunde sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit den Eltern und A._____ persönlich Kontakt aufzunehmen.

E. 4

Die Beistandsperson ist gehalten: a. der KESB alle zwei Jahre (erstmalig per 31.12.2019) einen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Ausführungen über die Lage von A._____ und

die Ausübung der Beistandschaft, Ausblick mit Empfehlungen) einzureichen; b. bei Hinweisen auf massgebliche Veränderungen der Lebensumstände von A._____ während der Rechenschaftsperiode die KESB mit einem Bericht zu informieren und allenfalls ein geeignetes Vorgehen zu empfehlen. P._____ (Berufsbeistandschaft Plessur) wird zur Beiständin von A._____ ernannt. Betreffend Verfahrenskosten wird verfügt: a. Die Kosten im Verfahren Errichtung Beistandschaft werden auf Fr. 1'000.-- festgesetzt. b. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten wird aufgrund der besonderen Umstände verzichtet.

E. 4.1

Mit Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Botschaft Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 7085; Hermann Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 450a ZGB). Der Begriff der Rechtsverletzung umfasst jede unrichtige Anwendung und Auslegung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, sowie falsche Anwendung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts (Botschaft Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 7085). Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die Prüfung, ob die Schranken des Ermessens eingehalten sind, und die Prüfung der Verhältnismässigkeit (Daniel Steck, a.a.O., N 11 zu Art. 450a ZGB mit weiteren Hinweisen; Hermann Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 450a ZGB). Die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erlaubt eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts, ohne auf die Willkürüge beschränkt zu sein. Im Vordergrund stehen Rügen von aktenwidrigen Feststellungen. Beruht eine tatsächliche Feststellung auf unrichtiger Rechtsanwendung, kommt der Rügegrund der Rechtsverletzung zur Anwendung (Daniel Steck, a.a.O., N 12 f. zu Art. 450a ZGB). Die Rüge der Unangemessenheit ermöglicht eine umfassende Überprüfung der Handhabung des Ermessens durch die Vorinstanz (Daniel Steck, a.a.O., N 14 zu Art. 450a ZGB; Hermann Schmid, a.a.O., N 4 zu Art. 450a ZGB). Es kann folglich die blosser Unangemessenheit gerügt werden, nicht nur ■ wie im Verfahren vor Bundesgericht ■ Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung (Daniel Steck, a.a.O., N 16 zu Art. 450a ZGB). Unter Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB fällt auch die Angemessenheitskontrolle, folglich die Prüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit der angefochtenen Anordnung.

Seite 14 — 21

E. 4.2

Die Rügen in der vorliegenden Beschwerdeschrift sind insoweit beachtlich, als dass sie sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen. Da sich die Beschwerdeführerin zu einem grossen Teil auf Vorwürfe gegen die beteiligten Behörden sowie auf Sachverhalte, welche nicht den angefochtenen Entscheid betreffen, bezieht, können aus den Vorwürfen nur die konkreten Aussagen gelesen werden, A._____ solle in eine Regelschule gehen und die Verfahrenskosten von CHF 4'234.00 seien zu hoch, da die darin enthaltene Entschädigung des Verfahrensbeistandes (CHF 3'234.00) nicht angemessen sei. 5. Da die Vorinstanz der Beschwerdeführerin gar keine Verfahrenskosten auferlegt hat, kann sie diesbezüglich gar kein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids vorweisen (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), weswegen auf diese Rüge gar nicht einzutreten ist. Ohnehin wäre an dem vorinstanzlichen Kostenentscheid nichts auszusetzen, da nebst

dem geltend gemachten Gesamtaufwand von 14.58 Stunden à CHF 200.00 zusätzlich richtigerweise eine Spesenpauschale, die Fahrkosten und die Mehrwertsteuern zuzurechnen sind. Der Gesamtaufwand von 14.58 Stunden ist überdies laut der KESB im Einzelnen nachgewiesen. Unter Beachtung der Tatsache, dass der Verfahrensbeistand nebst den von der Beschwerdeführerin anerkannten Bemühungen (Sitzung mit Schulpsycho-logischem Dienst, Schulbesuch O.2_____) zweifellos zusätzliche Zeit aufgewendet hat (Anhörung anlässlich der Sitzung vom 30. Januar 2018 [act. 126 KESB], Schreiben vom 30. Januar 2018 [act. 127 KESB], Telefonat mit der KESB vom 22. Februar 2018 [act. 133 KESB], Stellungnahme vom 22. Mai 2018 [act. 185 KESB]), kann der Gesamtaufwand des Verfahrensbeistandes von 14.58 Stunden nachvollzogen werden.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

Was den Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts angeht, so lässt sich festhalten, dass das Kantonsgericht von Graubünden erst kürzlich, im März dieses Jahres, eine Beschwerde von X.____ betreffend die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für ihre Tochter A.____ zu beurteilen hatte. Schon damals wurde bezüglich des Verhaltens der Mutter festgehalten, dass der Erfolg einer Erziehungsbeistandschaft zu einem grossen Teil von der Unterstützung der Eltern abhängt. Sie könne deswegen nur die gewünschte Wirkung haben, wenn sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beiständin zum Wohl des Kindes am gleichen Strang ziehen und kooperieren. Zu diesem Zusammenwirken sei insbesondere die Beschwerdeführerin anzuhalten, zumal ihre bisherigen Verhaltensweisen gewisse Zweifel an ihrer Kooperationsbereitschaft aufkommen liessen. Vorausschauend äusserte sich das Gericht dahingehend, dass eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter und eine Unter-

Seite 15 — 21 bringung von A.____ in eine geeignete Einrichtung zu überlegen seien, sollte die Erziehungsbeistandschaft nicht erfolgreich umgesetzt werden können (Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 2 vom 29. März 2018 E. 5.4). Diese Situation scheint nun eingetreten zu sein, was im Folgenden zu prüfen ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB leiten die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Zusammen mit Art. 301 Abs. 2 ZGB, wonach das Kind den Eltern Gehorsam schuldet und die Eltern dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung gewähren, sowie in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht nehmen, bildet diese Bestimmung die programmatische Umschreibung der elterlichen Sorge (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 1 zu Art. 301 ZGB; Linus Cantieni/Rolf Vetterli, in: Büchler/Jakob, Kurzkommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB], 2. Aufl., Basel 2018, N 1 zu Art. 301 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst auch das Recht mit ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB; vgl. auch Art. 301 Abs. 3 ZGB). Ebenfalls zur elterlichen Sorge gehört die Betreuung im Alltag (Obhut), welche vom Aufenthaltsbestimmungsrecht abzugrenzen ist, aber ebenfalls den Aufenthalt des Kindes betreffen kann (Regina E. Aebi-Müller, in: Jungo/Fountoulakis [Hrsg.], Elterliche Sorge, Betreuung, Unterhalt, Vorsorgeausgleich

und weitere Herausforderungen, Freiburg 2017, S. 32 ff.). Wo der gewöhnliche Aufenthalt vom Aufenthaltsbestimmungsrecht erfasst ist, muss etwa die Bestimmung des Aufenthalts bei einer Tagesmutter oder des Ferienaufenthalts zum Obhutsbegriff zugeordnet werden (Aebi-Müller, a.a.O., S. 32 ff.; Urs Gloor/Barbara Umbricht Lukas, in: Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, Rz. 13.3; wobei es zu beachten gilt, dass sich die Begrifflichkeiten seit der Sorgerechtsreform von 2013 geändert haben). Unabhängig von dieser Unterscheidung dient die Erziehung - als Kernaufgabe der elterlichen Sorge - dem Wohl des Kindes und muss einerseits die Persönlichkeit des Kindes achten, andererseits muss das Kind aber auch seiner Gehorsampflicht nachkommen (vgl. Gloor/Umbricht Lukas, a.a.O., Rz. 13.48; Schwenzer/Cottier, a.a.O., N 8 zu Art. 301 ZGB). In diesem Spannungsverhältnis bildet das Kindeswohl zugleich Leitschnur und Schranke für das Handeln der Eltern (Cantieni/Vetterli, a.a.O., N 2 zu Art. 301 ZGB). Der Begriff des Kindeswohls (vgl. Art. 296 Abs. 1 ZGB) entzieht sich zwar einer genauen Definition, er kann aber umschrieben werden als "für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstigste Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Le-

Seite 16 — 21 bensbedingungen" (Harry Dettenborn, zitiert von Cantieni/Vetterli, a.a.O., N 2 zu Art. 301 ZGB). Als Kernbereich des Kindeswohls kann die "körperliche, geistige und sittliche Entfaltung" im Sinne von Art. 302 Abs. 1 ZGB beschrieben werden (Schwenzer/Cottier, a.a.O., N 5 zu Art. 301 ZGB). Dies zu präzisieren ist in einer pluralistischen Gesellschaft schwer, jedoch sind gewisse Grundwerte aus der Gesamtheit der familienrechtlichen Normen und humanwissenschaftlichen Erkenntnissen ableitbar, wie etwa das Aufwachsen in einer harmonischen Beziehung, das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit und das Bedürfnis nach Stabilität und Kontinuität (mit weiteren Verweisen Schwenzer/Cottier, a.a.O., N 5 zu Art. 301 ZGB). In diesem Sinne ist zur Erreichung der Erziehungsziele der subjektive Wille des Kindes nicht immer mit dem Kindeswohl gleichzusetzen, sondern es müssen gewisse Entscheidungen gegen den Kindeswillen getroffen werden (vgl. Cantieni/Vetterli, a.a.O., N 4 zu Art. 301 ZGB). Somit ergibt es sich, dass die elterliche Sorge, welche eben dem Wohl des Kindes dient, nicht nur ein Recht ist, sondern auch eine Pflicht (bzw. ein "Pflichtrecht": BGE 136 III 353 E. 3.1), welche die Eltern nicht nur zeitlich, sondern auch physisch und psychisch belasten kann (Aebi-Müller, a.a.O., S. 52 ff.).

E. 6.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindeschutzbehörde die geeigneten Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die KESB das Kind den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, so verbleibt ihnen zwar grundsätzlich die elterliche Sorge, sie verlieren jedoch wichtige Befugnisse, welche daraus entspringen (Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 1 zu Art. 310 ZGB). Wie die Formulierung von Art. 310 Abs. 1 ZGB erahnen lässt, ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht nur zulässig, wenn das Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann (Linus Cantieni/Stefan Blum, in: Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, Rz. 15.87;

Breitschmid, a.a.O., N 3 zu Art. 310 ZGB). Zweite Voraussetzung bildet die Angemessenheit der Unterbringung, ansonsten die Wegnahme des Kindes – auch bei gefährdetem Kindeswohl – keine Lösung des Problems mit sich bringen würde (Cantieni/Blum, a.a.O, Rz. 15.96; Breitschmid, a.a.O., N 6 f. zu Art. 310 ZGB).

Seite 17 — 21

E. 6.3

Wie alle Kinderschutzmassnahmen muss die gewählte Massnahme also verhältnismässig sein, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann dahingehend konkretisiert werden, dass Kinderschutzmassnahmen zur Erreichung ihres Ziels erforderlich sein müssen (Subsidiarität) und dass nur die mildeste Erfolg versprechende Massnahme angeordnet werden darf (Proportionalität). Zudem ist eine Massnahme nur anzuordnen, um die elterlichen Bemühungen zu ergänzen, nicht aber um sie zu ersetzen (Komplementarität; vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 5_A_932/2012 vom 05. März 2013 E. 5.1; 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2). Im Folgenden gilt es, diese Voraussetzungen zu prüfen.

E. 6.4

Schon im Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 2 vom 29. März 2018 lässt sich aus den Erwägungen (E. 5.3) entnehmen, dass das Kindeswohl schon zu diesem Zeitpunkt erheblich gefährdet war, indem mit Verweis auf die umfangreiche Aktenlage (act. 5 bis 119 KESB) insbesondere die Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung festgestellt wurde. Da die Jugendlichen und auch die Kindseltern sich hinsichtlich der Entscheidungsfindung ambivalent zeigten, obwohl eine Aufrechterhaltung der Tagesstruktur und die schulische Integration für die Entwicklung von A._____ wichtig gewesen wären, und weil es der Beschwerdeführerin dazumal am Willen zur Kooperation fehlte, kam das Kantonsgericht zum Schluss, dass die angeordnete Erziehungsbeistandschaft verhältnismässig war, zumal, wegen fehlender Kooperations- und Kritikfähigkeit der Mutter, die weniger einschneidenden Massnahmen – wie Weisungen oder eine Erziehungsaufsicht im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB – untauglich erschienen.

E. 6.5

Seither wurden, wie es im Schreiben vom 30. Januar 2018 vom Verfahrensbeistand von A._____ gefordert wurde (act. 123 KESB), alternative Beschäftigungsmöglichkeiten geprüft, worauf A._____ per 5. März 2018 ins Schulheim O.2_____ hätte eintreten können (act. 133 KESB). Nachdem die Mutter A._____ dazu nicht motivieren konnte, fuhr die Berufsbeiständin mit A._____ nach O.2_____, von wo aus A._____ sich nach wenigen Stunden davonmachte (act. 136 KESB). Auch den Versuch, in L.2_____ zur Schule zu gehen, hat A._____, nach Aussagen ihres Vaters, schon nach zwei Tagen abbrechen wollen (act. 187 KESB). Was die gesundheitliche Situation von A._____ betrifft, wurde A._____ aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdung in der Klinik M._____ fürsorgerisch untergebracht (act. 139 KESB). Zwar konnte sie drei Tage später wieder austreten, der Austrittsbericht der Klinik (act. 148 KESB) lautete aber auf Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Störung gemischt (ICD-10: F43.22), Verdacht auf beginnende Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindun-

Seite 18 — 21 gen (ICD-10: F91.2) sowie abweichende Elternsituation (5.1), Lebensbedingungen mit möglicher psychosozialer Gefährdung (5.3) und eine ernsthafte soziale Beeinträchtigung in mindestens ein oder zwei Bereichen (4). Diese Diagnosenliste deckt sich fast vollends mit jener des letztmaligen Austrittsberichts der Klinik M. _____ (act. 47 und 49 KESB). Als A. _____ am 29. Mai 2018 wiederum in die Klinik M. _____ überführt wurde, wurde der KESB von der Klinik mitgeteilt, dass A. _____ unter anderem wahnhaft wirke, sich weigere zu duschen, Selbstgespräche führe und unnatürliche Bewegungen mache (act. 215 KESB). In Anbetracht dieser fachlichen Einschätzungen kann eine Gefährdung der persönlichen und schulischen Entwicklung ohne Weiteres bejaht werden. Was das Verhalten der Mutter betrifft, hat diese sich auch nach dem letztmaligen Beschwerdeverfahren nicht dazu durchringen können, mit den Behörden – insbesondere auch der Erziehungsbeistandin – zu kooperieren (vgl. etwa act. 169, 173, 189 und 221 KESB). Wie die Kommunikation mit den Behörden, ist auch die Beschwerdeschrift von X. _____ in rechthaberischem und uneinsichtigem Ton formuliert. Somit muss festgestellt werden, dass X. _____ die Erwägung des Kantonsgerichts von Graubünden, wonach bei Scheitern der Erziehungsbeistandschaft eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu überlegen sei, nicht als wohlgemeinte Warnung angesehen hat, sondern sich weiterhin unkooperativ verhält, indem sie keine anderen Meinungen – auch nicht jene von Fachleuten – gelten lässt und offensichtlich ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigte nicht nachkommt, denn sie stellt sich wiederholt auf den Standpunkt, dass sie sich nur nach dem Willen des Kindes richten wolle (vgl. act. 169 und 186 KESB). Mit diesem Verhalten dient sie nicht dem Kindeswohl, welches eine Erziehung verlangt, die A. _____ eine klare Linie im Leben gibt, auch wenn dies teilweise heissen kann, gegen den Willen des Kindes zu entscheiden. Im vorliegenden Fall ist eine Regelbeschulung aufgrund der Verfügung des Amtes für Volksschule und Sport (act. 176 KESB) von vornherein ausgeschlossen. Alternative Beschulungsmöglichkeiten sind fehlgeschlagen, so dass auch der Verfahrensbeistand schliesslich den Antrag auf Unterbringung von A. _____ in einer geeigneten Institution und auf den hierfür erforderlichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über A. _____ stellte (act. 185 KESB). Die Einweisung in die Bergschule O. _____ erweist sich daher als geeignet; bis auf X. _____ sind sich hierbei auch der Vater und die Behörden einig (vgl. act. 166 und 187 KESB). Wie die KESB im angefochtenen Entscheid richtig ausführt, kann die Bergschule O. _____ A. _____ während des Heimaufenthalts helfen, die bestehenden Denkweisen und Handlungsmuster zu unterbrechen, ihre Ängste abzubauen sowie ihr Selbstvertrauen, ihre Selbstwirksamkeit und ihre Eigenverantwortung zu

Seite 19 — 21 stärken und gleichzeitig die geeignete – insbesondere soziale und schulische – Struktur bieten.

E. 6.6

Somit kann zusammengefasst werden, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die behördliche Unterbringung in der Bergschule O. _____ erforderlich ist, um die persönliche und schulische Entwicklung von A. _____ sicherzustellen. Da die Errichtung einer blossen Erziehungsbeistandschaft offensichtlich nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, ist eine mildere Massnahme nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin gibt sich schliesslich auch nach vielen behördlichen Versuchen uneinsichtig und unkooperativ, so dass eine entsprechende Ergänzung der elterlichen Bemühungen für das Kindeswohl dringend angezeigt ist.

E. 7

Der Entscheid ist von daher rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dies betrifft auch die Kosten des Verfahrensbeistands, welche Verfahrenskosten darstellen (Beat Reichlin, in: KOKES [Hrsg.], Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2012, N 7.66; Urteil des Bundesgerichts 5A_840/2011 vom 13. Januar 2012 E. 6). Zu prüfen bleibt, ob gestützt auf Art. 63 Abs. 3 EGzZGB (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV; BR 215.010]) auf die Erhebung von Verfahrenskosten bei Vorliegen besonderer Umstände zu verzichten ist. Vorliegend rechtfertigt sich ein solcher Verzicht angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin Sozialhilfeempfängerin ist (vgl. art. 199 KESB). Deshalb verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden, und diejenigen für die Führung der Verfahrensvvertretung beim Kanton Graubünden. Der Stundenansatz von Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli als Verfahrensbeistand beträgt gemäss verfahrensleitender Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2018 betreffend das Verfahren um Abklärung von Kindesschutzmassnahmen CHF 200.00 (zzgl. MwSt. und Spesenpauschale von 3 %, ohne Interessenwertzuschlag; vgl. art. 113 KESB). Mangels eingereicher Honorarnote ist die Aufwandentschädigung des Verfahrensbeistands nach Ermessen zu bestimmen (Art. 2 Abs. 1 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]). Angesichts der zweiseitigen Stellungnahme vom 07. August 2018 ist Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli pauschal mit CHF 300.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu Seite 20 — 21 entschädigen. Schliesslich ist an dieser Stelle anzumerken, dass bei einer zukünftigen Beschwerdeerhebung die Verfahrenskosten trotzdem der Beschwerdeführerin auferlegt werden könnten, wenn sich die Beschwerde als mutwillig oder trölerisch herausstellen sollte (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB).

Seite 21 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.